

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



**Kohlenbeck Zimmerei & Holzbau UG**  
Axel Kohlenbeck, Zimmermeister  
Bahnhofstraße 11 · 56249 Herschbach  
HRB 21565 HG Montabaur  
USt-IdNr.: DE169 390 217

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Vertragsgrundlage
2. Genehmigung und Vorbereitung
3. Finanzierung und Zahlung
4. Vertragsbindung
5. Preisgarantie
6. Mehrere Besteller
7. Liefervoraussetzungen
8. Lieferzeit, Selbstlieferungsvorbehalt, Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung
9. Liefertermin
10. Transport und Lieferung
11. Verpackung und Versand
12. Berechnung der Arbeitszeit
13. Container
14. Einbruchmeldeanlage
15. Zusatzarbeiten
16. Versicherung
17. Übergabe, Haftung und Mängel
18. Eigentumsvorbehalt
19. Urheberrecht
20. Annullierungskosten
21. Materialunterschiede
22. Vertragsänderungen
23. Gültigkeitsklausel
24. Gerichtsstand
25. Gültigkeit von übrigen Bestimmungen
26. Allgemeines
27. Schiedsgutachtervereinbarung

## 1. Vertragsgrundlage:

Für das Vertragsverhältnis gelten, und zwar bei Abweichung voneinander in der angegebenen Reihenfolgen, folgende Grundlagen:

- a) die VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen) als Ganzes
- b) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
- c) die angegliederten allgemeinen technischen Bedingungen für Vorbereitungsleistungen
- d) das beauftragte Angebot. Detailänderungen in Fertigung und Ausführung bleiben vorbehalten.

Notwendige Leistungsänderungen bzw. –erweiterungen und daraus resultierende Mehrkosten, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen (DIN-Normen, EnEV, Vorschriften etc.) vor dem Produktionsbeginn Berücksichtigung finden müssen, werden als Nachtrag aufgenommen, wenn sie über den Leistungsumfang des diesem Vertrag zugrunde liegenden Angebots hinausgehen.

## 2. Genehmigung und Vorbereitung:

Von der Bauherrschaft ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als Grundlage für die Planung bereitzustellen. Die Erstellung von Baugesuchunterlagen erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Planungsvereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Verkäuferin.

Weitere eventuell erforderliche Unterlagen und Pläne werden auf schriftlichem Wunsch/Auftrag der Bauherrschaft von der Verkäuferin erstellt; dies gilt insbesondere für Statiken und Planungen sowie für Unterlagen, die entweder aufgrund regionaler Übung oder infolge besonderer Lage des Baugrundstückes verlangt werden, vor allem für Unterlagen zur Darstellung und Genehmigung der Entwässerung. Die Kosten für diese Mehrleistungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Alle Planungszusagen gelten unter dem Vorbehalt der Genehmigung.

Es ist Aufgabe der Bauherrschaft die Erteilung der Genehmigung zu besorgen. Eventuelle nachbarliche Zustimmungen und Beseitigung anderer grundstücksbedingter Bauhindernisse obliegen der Bauherrschaft. Wird die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt oder kann sie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und kann die Verkäuferin und/oder die Bauherrschaft diese erfüllen, so bleibt der Vertrag wirksam. Für einen eventuellen Mehraufwand wird eine angemessene Vergütung von der Bauherrschaft bezahlt. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die Genehmigung im Namen und auf Kosten der Bauherrschaft einzuholen. Befreiungsanträge jeglicher Art werden unter Aufrechterhaltung des Vertrages nach schriftlicher Bestätigung der Bauherrschaft in der Planungsvereinbarung gestellt. Im Falle der Genehmigung wird im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung im Ausstattungsprotokoll entsprechend den Festlegungen der Befreiungsanträge gebaut. Andernfalls verbleibt es bei dem in diesem Vertrag genannten Leistungen.

Für bauseitige Leistungen beauftragt die Bauherrschaft einen eigenen behördlich zugelassenen und versicherten Bauleiter. Die Verkäuferin wird von den Architekten-, Bauleiter- und Überwachungspflichten für die bauseitigen Leistungen vollständig freigestellt.

## 3. Finanzierung und Zahlung:

Auftragsarbeiten werden erst aufgenommen, wenn die Vergütung gezahlt oder die Finanzierung sichergestellt ist.

Ab einem Auftragsvolumen von über 15.000,00 Euro werden zum Montagebeginn 90 % (oder gemäß separater Vereinbarung) der Auftragssumme fällig, auch hier muss die Restfinanzierung sichergestellt sein.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebene Zinssätze berechnet. Die Verkäuferin ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet; etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Gegenansprüche, insbesondere aus Gewährleistung, berechtigen die Bauherrschaft weder zur Aufrechnung noch zur Zurückhaltung der Zahlung.

## 4. Vertragsbindung:

Ein Vertrag zwischen der Bauherrschaft und der Verkäuferin kommt erst durch Annahme und schriftlicher Bestätigung seitens der Firmenzentrale in Herschbach bei Selters zustande.

## 5. Preisgarantie:

An den vereinbarten Vertragspreis sind die Parteien für einen Zeitraum von 9 Monaten ab Auftragsvergabe gebunden. Kommt es in dieser Zeit nicht zur Ausführung, ist auf Verlangen einer der Vertragsparteien über die Vergütungshöhe unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der preisbildenden Faktoren zu verhandeln. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist das Unternehmen Kohlenbeck Zimmerei & Holzbau UG nicht verpflichtet, die Arbeiten zum ursprünglich vereinbarten Preis auszuführen.

## 6. Mehrere Besteller:

Soweit aufseiten der Bauherrschaft mehrere Personen vorhanden sind, haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Sie erteilen einander gegenseitig Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme jeglicher Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber der Verkäuferin.

## 7. Liefervoraussetzungen:

Für die Durchführung der Auftragsarbeiten verpflichtet sich die Bauherrschaft, das Haus zugänglich zu machen, Beleuchtung, Wasser, Heizung, Strom usw. bereit zu stellen und nach der Ausführung der Arbeiten wenn erforderlich die Reinigung zu ihren Lasten vorzunehmen. Die sich im bzw. unterhalb des Arbeitsbereiches befindlichen Gegenstände, Möbel und verbaute Materialien werden vor Montagebeginn bauseitig entfernt bzw. fachgerecht abgedeckt. Behinderungen in der Benutzung oder dem Bewohnen des Hauses werden möglichst vermieden, müssen aber von der Bauherrschaft hingenommen werden. Sie führen nicht zu Ersatzansprüchen. Die Bauherrschaft hat vielmehr dafür zu sorgen, dass die Arbeiten zum vereinbarten Termin ungehindert ausgeführt werden können.

## 8. Lieferzeit, Selbstlieferungsvorbehalt, Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung:

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen begründen im Zweifel kein Fixgeschäft. Sie beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der von der Bauherrschaft zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch die Bauherrschaft.

Die Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängert sich –auch innerhalb des Verzugs- angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhersehbaren, bei Vertragsabschluss der Verkäuferin nicht bekannten Hindernissen, die diese nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt das Unternehmen Kohlenbeck Zimmerei & Holzbau der Bauherrschaft baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als 3 Monate dauern wird, können sowohl die Bauherrschaft als auch die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Verkäuferin liegen z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Teillieferungen sind innerhalb der angegebenen Frist zulässig.

#### **9. Liefertermin:**

Die Terminplanung der Verkäuferin erfolgt nach Vorliegen der Liefervoraussetzungen.

Liefervoraussetzungen sind insbesondere:

- Vorlage der Genehmigungen
- unterzeichnetes Angebot/Auftrag
- Vorlage der Finanzierungsbestätigung

#### **10. Transport und Lieferung:**

Die Baustelle muss für einen Schwerlasttransporter bis 30 t Gesamtgewicht und einen Autokran mit einer Ausladung bis 22 m geeignet sein. Entstehen durch Zufahrt, Lage und Größe des Grundstückes Mehrkosten, so trägt diese die Bauherrschaft. Dies gilt auch für die eventuell notwendige Erstellung des Baugerüsts.

Für die Vertragsbeziehung sind die tatsächlichen Verhältnisse der Baustelle während der Bauzeit maßgebend. Montagebehinderungen führen zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen und erfordern eine neue Terminplanung. Als Vorbereitungsleistungen für die Montagearbeit muss gewährleistet sein, dass eine ungehinderte Zufahrt und ein ausreichender Montageplatz für schwere Fahrzeuge bis an die Baustelle gesichert sind. Es ist auf eine Längsseite (Traufe) des Kellers ein befestigter Stellplatz von ca. 8 x 8 m für den Montagekran vorzusehen. Weiterhin muss eine befestigte Lagerfläche für Baumaterialien gemäß Einweisung des Bauleiters hergestellt werden. Strom-, Telefonleitungen und -masten, die den Transport und die Montage behindern, müssen vor Montagebeginn entfernt sein. Sonstige Behinderungen, Bäume, Zäune, insbesondere Baumaterialien und Erdhaufen sind vor der Überprüfung zu beseitigen. Notwendige Absperrmaßnahmen für öffentliche Wege oder Straßen müssen von der Bauherrschaft eingeleitet und die Genehmigung eingeholt werden. Die Nachbarschaftsunterrichtung für diese Maßnahme obliegt der Bauherrschaft. Kosten, welche eventuell durch notwendige Maßnahmen entstehen können, sind von der Bauherrschaft zu tragen.

Ist vereinbart, dass die Verkäuferin die bestellte Ware liefert, so erfolgt die Auslieferung nur ebenerdig und nur soweit befestigte und für das jeweilige Transportmittel geeignete Auffahrwege zur Verfügung stehen. Sollte ein Gerüst erstellt werden, informiert die Bauherrschaft die eigene Versicherung.

#### **11. Verpackung und Versand:**

Verpackungen werden Eigentum der Bauherrschaft und von der Verkäuferin berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; angenommen sind Paletten. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

#### **12. Berechnung der Arbeitszeit:**

Für die Entsendung von Fachpersonal berechnet das Unternehmen Kohlenbeck Zimmerei & Holzbau UG pro Person 64,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Der genannte Stundensatz beinhaltet alle Zuschläge einschließlich Spesen. Die Reisetunden zählen als Arbeitszeit. Erforderliche Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder Einholen von behördlichen Genehmigungen sind gesondert zu vergüten.

#### **13. Container:**

Für den Abtransport des anfallenden Bauschuttes hat die Bauherrschaft bei Arbeitsbeginn Müllcontainer nach Bedarf auf seine Kosten bereitzustellen.

**14. Einbruchmeldeanlage:** Alle Arbeiten und Kosten im Zusammenhang mit einer an der Baustelle vorhandenen Einbruchmeldeanlage werden von der Bauherrschaft übernommen. Die Bauherrschaft sichert zu, dass vor Montagebeginn die Einbruchmeldeanlage entsprechend ausgeschaltet wird. Die Bauherrschaft teilt der eigenen Versicherung den Zeitraum mit, in dem das Haus/Objekt nicht durch die Einbruchmeldeanlage „gesichert“ ist, mit.

#### **15. Zusatzarbeiten:**

Sollte sich während der Ausführung des Auftrages herausstellen, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, so werden diese von der Verkäuferin nach tatsächlich geleistetem Aufwand abrechnen.

#### **16. Versicherung:**

Die Verkäuferin ist berechtigt, für die Zeit bis zur Abnahme der Leistung im Namen und auf Rechnung der Bauherrschaft eine Bauwesenversicherung abzuschließen, aus der die Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des endgültigen Kaufpreises ihr zustehen, und die Rechte aus der Versicherung mit Wirkung für die Bauherrschaft an die Hausbank der Verkäuferin abzutreten.

#### **17. Übergabe, Haftung und Mängel:**

Die Bauherrschaft ist zur Abnahme verpflichtet. Nutzt die Bauherrschaft die Leistung vor der Übergabe, so gilt dies als vorbehaltlose Abnahme (VOB). Sichtbare Mängel können nur geltend gemacht werden, wenn sie bei der Hausübergabe gerügt werden und die Rüge in das Übergabeprotokoll aufgenommen ist (VOB).

Die Verkäuferin ist zur wiederholten Nachbesserung berechtigt. Können sich die Bauherrschaft und die Verkäuferin nicht über eventuell nachzubessernde Mängel einigen, so soll zur Klärung das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der von der zuständigen Handwerkskammer benannt wird, eingeholt werden (Schiedsgutachten). Bauherrschaft und Verkäuferin bleiben bemüht, vor einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung eine gütliche Einigung herbeizuführen.

a) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorhandensein von Baumängeln nach dem geschlossenen Vertrag so bestellen die Vertragsparteien einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der als Schiedsgutachter verbindlich entscheidet. Durch schriftliche Anforderung seitens der Bauherrschaft und der Verkäuferin bei der für den Bauort des Hauses zuständigen Industrie- und Handelskammer, wird ein neutraler Sachverständiger durch die Industrie- und Handelskammer benannt.

b) Nach schriftlicher Anhörung der Bauherrschaft und der Verkäuferin besichtigt möglichst kurzfristig der Schiedsgutachter die erbrachte Leistung, prüft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB behauptete Mängel und entscheidet über die Beseitigung bzw. Abgeltung der vorhandenen Mängel. Zu der Besichtigung sind die Parteien zu laden und während der Besichtigung mündlich anzuhören. Die schriftliche Abschlussentscheidung des Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich.

c) Der Sachverständige entscheidet auch über die Kosten der Schiedsgutachtertätigkeit entsprechend dem Ergebnis der Begutachtung. Eventuelle Nebenkosten des Schiedsgutachterverfahrens haben die Parteien selbst zu tragen.

d) Bauherrschaft und Verkäuferin sind verpflichtet, dem Sachverständigen jegliche Unterstützung für die Durchführung der Begutachtung zu geben. Ist der Sachverständige für seine Schiedsgutachtertätigkeit verhindert, wird ein neuer Sachverständiger von der zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt.

#### **18. Eigentumsvorbehalt:**

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Bei Zahlungsverzug der Bauherrschaft ist die Verkäuferin zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und die Bauherrschaft zur Herausgabe verpflichtet.

Wird Vorbehaltsware von der Bauherrschaft zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Verkäuferin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Verkäuferin. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Verkäuferin Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt die Bauherrschaft durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Verkäuferin Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die Bauherrschaft hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Verkäuferin stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks der Bauherrschaft geworden sind, verpflichtet sich die Verkäuferin bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine der Verkäuferin die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Beeinträchtigt die Bauherrschaft die vorgenannten Rechte der Verkäuferin, so ist sie dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

#### **19. Urheberrecht:**

Die Konstruktion, Pläne und Details unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz.

Muster, Fotos, Zeichnungen, Kalkulationen und Handmappen bleiben Eigentum der Verkäuferin, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.

#### **20. Annullierungskosten:**

Kommt der Vertrag aus Gründen, die die Bauherrschaft zu vertreten hat, nicht zur Ausführung, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und daneben Schadensersatz geltend zu machen. In diesem Fall kann die Verkäuferin unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % Netto-Verkaufspreis für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.

#### **21. Materialunterschiede:**

Unterschiede der neu einzubauenden Materialien zu den bestehenden Bauteilen sind nicht auszuschließen. Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbaren Änderungen unserer Leistungsverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc.)

#### **22. Vertragsänderungen:**

Änderungen dieses Vertrages und dieser Abrede sowie alle Zusatzvereinbarungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform mit Bestätigung der Firmenzentrale in Steinebach. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die auf das Schriftformerfordernis verzichtet wird. Mündliche Absprachen sind unzulässig.

#### **23. Gültigkeitsklausel:**

Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, nichtig oder wird sie wirksam angefochten, so bleibt hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

#### **24. Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz der gewerblichen Niederlassung der Verkäuferin.

#### **25. Gültigkeit von übrigen Bestimmungen:**

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin nichtig sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

## **26. Allgemeines:**

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin zu Grunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen der Bauherrschaft, die von der Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für die Verkäuferin unverbindlich, auch wenn die Verkäuferin diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Abweichungen von den Bedingungen der Verkäuferin müssen schriftlich vereinbart sein. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Veränderungen.

Vereinbarungen, die Vertreter der Verkäuferin außerhalb dieser Verkaufsbedingungen abschließen, sind für die Verkäuferin nicht bindend, es sei denn, diese Vereinbarung werden durch die Verkäuferin gesondert schriftlich bestätigt oder genehmigt.

## **27. Schiedsgutachtervereinbarung**

Im Interesse einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Abwicklung des gemeinsamen Bauvorhabens wird eine Schiedsgutachtervereinbarung entsprechend nachstehender Punkte getroffen:

a) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorhandensein von Baumängeln so bestellen die Vertragsparteien einen öffent-

lich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der als Schiedsgutachter verbindlich entscheidet. Durch schriftliche Anforderung seitens des Bauherrn oder der Verkäuferin bei der für den Bauort Hauses

zuständigen Industrie- und Handelskammer, wird ein neutraler Sachverständiger durch die Industrie- und Handelskammer benannt.

b) Nach schriftlicher Anhörung des Bauherrn und der Verkäuferin besichtigt möglichst kurzfristig der Schiedsgutachter das Haus, prüft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB behauptete Mängel und entscheidet über die Beseitigung bzw. Abgeltung von vorhandenen Mängeln. Zu der Besichtigung sind die Parteien zu laden und während der Besichtigung mündlich anzuhören. Die schriftliche Abschlussentscheidung des Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich.

c) Der Sachverständige entscheidet auch über die Kosten der Schiedsgutachtertätigkeit entsprechend dem Ergebnis der Begutachtung. Eventuelle Nebenkosten des Schiedsgutachterverfahrens haben die Parteien selbst zu tragen.

d) Bauherr und Verkäuferin sind verpflichtet, dem Sachverständigen jegliche Unterstützung für die Durchführung der Begutachtung zu geben. Ist der Sachverständige für seine Schiedsgutachtertätigkeit verhindert, wird ein neuer Sachverständiger von der zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt.